Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 13/2025 Freitag, den 12.12.2025

Inhalt	Bekanntmachung	Seite
Nr. 1	Bekanntmachung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme	1
Nr. 2	Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Windehausen-Zorge, Landkreis Nordhausen, Az.: 1-3-0734	2
Nr. 3	Bekanntmachung – 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme	5

BEKANNTMACHUNG

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme

Beschluss-Nr.	Stadtrats-sitzung	Beschlusstext
34/2024	17.11.2025	**Beschluss zur personellen Besetzung des Arbeitskreises „Kunstrasenplatz“**
35/2025	17.11.2025	**Beschluss zur personellen Besetzung des Arbeitskreises „Goldene-Aue-Pass“**
36/2025	17.11.2025	**Beschluss - Antrag der BBGA; Haltung des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme zur geplanten Ausweisung des Windvorranggebiets W-28 im Rahmen der3. Änderung des Regionalplans Nordthüringen (Teilplan Windenergie)**
37/2025	17.11.2025	**Beschluss - Antrag der BBGA; Zurverfügungstellung von städtischen Grundstücken für die Nutzung im Zusammenhang mit der Errichtung und Betreibung eines Windparks**
38/2025	17.11.2025	**Beschluss über die Auftragsvergabe Rudolf-Breitscheid-Straße / Steinerstock im Ortsteil Auleben 3. BA; hier: Erneuerung der Verkehrsanlagen und Tiefbauleistungen**
39/2025	17.11.2025	**Beschluss über die Auftragsvergabe Soft- und Hardwareumstellung**
40/2025	17.11.2025	**Beschluss über die Auftragsvergabe Notsicherung und Sanierung eines Teilabschnittes der historischen Stadtmauer der Stadt Heringen/Helme**
41/2025	17.11.2025	**Beschluss über die Auftragsvergabe Umbau und Sanierung des Humboldtschen Schlosses zum Kranichzentrum, zu Büro- ,Gemeinde- und Vereinsräumen - 2./3.BA → Los 11 – Fliesenarbeiten**
42/2025	17.11.2025	**Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 mit Anlagen**
43/2025	17.11.2025	**Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029**
44/2025	17.11.2025	**Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme**

45/2025	17.11.2025	**Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Landgut Berbisleben“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen/Helme; hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

F. d. R. d. A.

Bastian Lorenz
Leitung Hauptamt

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Nordthüringen
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Leinefelde-Worbis, 05.12.2025

Flurbereinigungsverfahren Windehausen-Zorge, Landkreis Nordhausen, Az.: 1-3-0734

I Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Windehausen-Zorge erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Unternehmensträger) vom 30. Oktober 2025 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau der Hochwasserschutzanlagen in Windehausen und dem Industriegebiet Heringen/Helme entzogen. Der Unternehmensträger, der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wird mit Wirkung vom

01.02.2026

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.
Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten (Anlage 2), die Bestandteil dieser Anordnung ist. Die Karte liegt, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

Landgemeinde Heringen/Helme	Straße der Einheit 100 99765 Heringen/Helme
Stadt Nordhausen	Markt 1 99734 Nordhausen

sowie den angrenzenden Gemeinden

Gemeinde Urbach	Kreisstraße 42

99765 Urbach

Gemeinde Görsbach Beethovenstraße 235
99765 Görsbach

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
   - für dauernd entzogene Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
   - für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

   Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend entzogenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

II Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 01.03.2026 anzuzeigen.
2. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Erforderlichenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zufahrten zu schaffen.
3. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat der Unternehmensträger die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend entzogenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III Entschädigung

Die Flurbereinigungsbehörde setzt ggf. folgende Entschädigungen sowie die Zuweisung von Ersatzflächen durch gesonderten Verwaltungsakt nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung fest:

1. Entschädigung für Gartenflächen

   Die Entschädigung für den Entzug von Gartenflächen ergibt sich auf der Grundlage eines im Auftrag der Flurbereinigungsbehörde erstellten Gutachtens.

2. Entschädigung für landwirtschaftliche Flächen

   a) Aufwuchsentschädigung

   Für den Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird dem jeweiligen Pächter eine Aufwuchsentschädigung auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen von landwirtschaftlichen Kulturen im Freistaat Thüringen“ gewährt.

   b) Nutzungsentschädigung

   Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

ba) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer des Entzuges nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

bb) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche, soweit keine Pachtaufhebungsentschädigung vereinbart wird, eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der unter III, 2. dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Richtsätze gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

bc) Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

bd) Die Nutzungsentschädigung oder die Pachtaufhebungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des entzogenen Grundstücks weiter zu bezahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des entzogenen Grundstücks sicherzustellen.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Windehausen-Zorge ist eine Unternehmensflurbereinigung, die nach den Bestimmungen der §§ 87 ff FlurbG durchgeführt wird. Gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, auf Antrag des Unternehmensträgers aus dringlichen Gründen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Plan für den Bau der Hochwasserschutzanlagen für die Ortslage Windehausen und das Industriegebiet Heringen/Helme durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Referat 52 - Wasserrechtliche Zulassungsverfahren/Wismut/Kali, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena mit Beschluss vom 27. November 2024 (Az.: 5070-52-4541/578-2) festgestellt wurde,
2. der Beschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation Referat 41 (obere Flurbereinigungsbehörde) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Windehausen-Zorge vom 16. April 2025 unanfechtbar ist und
3. der Antrag des Unternehmensträgers vom 30. Oktober 2025 auf Besitzeinweisung mittels vorläufiger Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG vorliegt.
4. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

5. Die Hochwasserereignisse vom Januar/Februar 2008 und Dezember 2023/Januar 2024 zeigten die dringende Notwendigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen auf. Das jüngste Hochwasserereignis im Dezember 2023 führte zur Evakuierung der Einwohner von Windehausen und massiven Sachschäden an den Gebäuden und Einrichtungen in der Ortslage Windehausen. Um künftig solchen katastrophalen Ereignissen vorzubeugen, sind die Hochwasserschutzmaßnahmen unverzüglich zu realisieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Nordthüringen,
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

einzulegen.

..... (DS)
gez. Christian Löffelholz, Referatsleiter

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.
Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter https://tlbg.thueringen.de/datenschutz abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

---

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 17.11.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderung § 13 Abs. 6

(1) Veröffentlichungsbekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB werden durch Aushang an den in Absatz 2 benannten Verkündungstafeln bekanntgegeben, zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung nach Abs. 1.

§ 2
Änderung § 12 Abs. 1

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen **Sockelbetrag von 30,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro** für die notwendige,

nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

§ 3
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Heringen/Helme, den 10.12.2025
Stadt Heringen/Helme

gez.
Matthias Marquardt -Siegel-
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Heringen/Helme sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

gez.
Matthias Marquardt -Siegel-
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Beschluss-Nr.	*:*	*44/2025 vom 17.11.2025*
ausgefertigt am	*:*	*10.12.2025*
veröffentlicht	*:*	*Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme Nr. 13/2025 vom 12.12.2025*
In Kraft seit	*:*	*01.01.2026*

gez.
Bastian Lorenz
Hauptamtsleiter

Hinweis: Die Satzung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Heringen/Helme jederzeit eingesehen werden.

Impressum:
Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67244
Telefax: 036333 67227
E-Mail: hauptamt@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für die Ortschaften der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird gemäß der Hauptsatzung elektronisch über das Internet zur Verfügung gestellt. Weiter ist es kostenfrei im Rathaus der Stadt Heringen/Helme einsehbar.